

geänderten Fassung] so ausgelegt werden, dass danach angenommen werden kann, dass eine Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat ansässig ist und der durch eine von der Regierung dieses Mitgliedstaats erteilte Konzession erlaubt ist, einen audiovisuellen Mediendienst anzubieten, tatsächlich eine solche Kontrolle ausübt, obwohl sie die Regie und die Produktion aller eigenen Programme dieses Dienstes, die Veröffentlichung des Programms sowie die Finanz-, Rechts-, Personalverwaltungs- und Infrastrukturverwaltungsdienste sowie andere das Personal betreffende Dienste gegen Zahlung eines unbestimmten, dem bei der Sendung dieses Dienstes mit Werbung erzielten Gesamtumsatz entsprechenden Betrags an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Drittgeseellschaft mit der Befugnis zur Weiterübertragung überträgt und wenn sich zeigt, dass die Zusammenstellung der Programme, mögliche Streichungen von Sendungen und aktualitätsbedingte Umstellungen des Sendeplans offensichtlich am Sitz dieser dritten Gesellschaft entschieden und durchgeführt werden?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 298, S. 23).

## Klage, eingereicht am 15. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Rumänien

(Rechtssache C-522/09)

(2010/C 51/31)

Verfahrenssprache: Rumänisch

### Parteien

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia und L. Bouyon)

*Beklagter:* Rumänien

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass Rumänien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass es die für die Erhaltung der in Anhang I dieser Richtlinie aufgezählten Vogelarten und der in seinem Hoheitsgebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete nicht in ausreichender Zahl zu besonderen Schutzgebieten erklärt hat;

— Rumänien die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten in geänderter Fassung regelt den Schutz aller im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie bestünden für Rumänien seit seinem Beitritt (1. Januar 2007), so dass es in seinem Hoheitsgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie besondere Schutzgebiete ausweisen müsse.

Nach Prüfung der von den rumänischen Behörden ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete ist die Kommission der Auffassung, dass die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete nicht in ausreichender Zahl als Schutzgebiete ausgewiesen worden seien.

Im vorliegenden Fall seien die von Rumänien als besondere Schutzgebiete ausgewiesenen Flächen anhand der von BirdLife International erstellten Verzeichnisse bedeutsamer Vogelgebiete und einer vergleichbare Untersuchung der Societatea Ornitologică Română geprüft worden. Das Verfahren zur Ausweisung der bedeutsamen Vogelgebiete in Rumänien sei im Jahr 2007 abgeschlossen worden und habe zur Ausweisung von 130 bedeutsamen Vogelgebieten geführt.

Von insgesamt 130 bedeutsamen Vogelgebieten mit einer Fläche von zusammen 4 157 500 ha seien nur 108 Gebiete mit einer Fläche von zusammen 2 998 700 ha von den rumänischen Behörden als besondere Schutzgebiete ausgewiesen worden. Von diesen 108 Gebieten seien nur 38 vollständig als besondere Schutzzonen ausgewiesen worden.

Außerdem seien in Rumänien 21 bedeutsame Vogelgebiete mit einer Fläche von 341 013 ha noch nicht als besondere Schutzzonen ausgewiesen worden, und die jeweilige Größe der 71 besonderen Schutzgebiete unterscheide sich erheblich von der der bedeutsamen Vogelgebiete.

Überdies hätten die rumänischen Behörden, obwohl 71 bedeutsame Vogelgebiete nicht vollständig als besondere Schutzgebiete ausgewiesen worden und 21 bedeutsame Vogelgebiete nicht Teil des Verfahrens zur Ausweisung gewesen seien, weder ein Verzeichnis noch eine wissenschaftliche Methode zur Rechtfertigung dieses Unterschieds zwischen den bedeutsamen Vogelgebieten und den ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten vorgelegt.

Diese nicht oder nur teilweise erfolgten Ausweisungen der verschiedenen bedeutsamen Vogelgebiete führten dazu, dass es entgegen Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409 sowohl für die in Anhang I der Richtlinie aufgezählten Arten als auch für die Zugvogelarten an Schutzmaßnahmen fehle.

Folglich habe Rumänien aufgrund der zahlen- und flächenmäßig unzureichenden Ausweisung von besonderen Schutzgebieten gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409 verstoßen.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 103, S. 1).

**Klage, eingereicht am 17. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik**

(Rechtssache C-525/09)

(2010/C 51/32)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Marghelis und G. Braga da Cruz)

*Beklagte:* Portugiesische Republik

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 25 der Richtlinie 2006/21/EG <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 30. April 2008 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 102, S. 15.

**Klage, eingereicht am 17. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik**

(Rechtssache C-526/09)

(2010/C 51/33)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und G. Braga da Cruz)

*Beklagte:* Portugiesische Republik

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 11 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates <sup>(1)</sup> vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen hat, dass sie das Einleiten von industriellem Abwasser des im Gebiet von Matosinhos gelegenen Industriebetriebs „Estação de Serviço Sobritos“ ohne angemessene Erlaubnis zugelassen hat;

— der Portugiesischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Portugiesische Republik habe der Kommission bisher keine Mitteilung dahin gehend gemacht, dass das Zulassungsverfahren für den Industriebetrieb „Estação de Serviço Sobritos“ abgeschlossen sei.

<sup>(1)</sup> ABl. L 135, S. 40.

**Klage, eingereicht am 18. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Königreich Spanien**

(Rechtssache C-529/09)

(2010/C 51/34)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und C. Urraca Caviedes)

*Beklagter:* Königreich Spanien

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um der Entscheidung 1999/509/EG der Kommission vom 14. Oktober 1998 über Beihilfen Spaniens für die Unternehmen der Magefesa-Gruppe und ihre Nachfolger (ABl. 1999, L 198, S. 15) hinsichtlich der Industrias Domésticas SA (INDOSA) nachzukommen, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 288 Abs. 4 AEUV und aus den Art. 2 und 3 der genannten Entscheidung verstoßen hat;

— dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.